
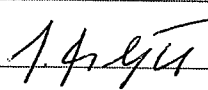


Allgemeines Gebührengesetz (GebührG)
(materielle und formelle Überprüfung des Gebührenrechts)
Entwurf vom 29. Februar 2012
Fragebogen zur Anhörung

Organisation/Person	
Bezeichnung/Name	AIHK
Adresse	Entfelderstrasse 11
PLZ, Ort	5001 Aarau
Adresse für Rückfragen	
Name, Vorname	Jan Krejci
Adresse	Entfelderstrasse 11
PLZ, Ort	5001 Aarau
Telefon	062 / 837 18 01
Ort, Datum	29. Mai 2012
Unterschrift	 

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen unterzeichnet bis am **31. Mai 2012** an folgende Adresse zurückzusenden: Rechtsdienst des Regierungsrats, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau, oder elektronisch an: rechtsdienst.rr@ag.ch

Der Fragebogen ist online abrufbar unter <http://www.ag.ch/vernehmlassungen>.

Einleitung

Das aargauische Gebührenrecht ist historisch gewachsen. Es weist keinen einheitlichen Aufbau auf und lässt sich in der Rechtsordnung folglich auch nur sehr schwer auffinden. Wichtige Bestimmungen sind zudem teilweise erst auf Verordnungsstufe verankert, während eher unwichtige Bestimmungen bereits auf Gesetzesstufe bestehen. Die Festlegung und Berechnung der einzelnen Gebühren erfolgen heute überdies nach keiner einheitlichen Methode, so dass für ähnliche Tatbestände unterschiedliche Gebührenansätze zu finden sind. Die heutige kantonale Gebührensituation erweist sich unter diesen Umständen sowohl für die gebührenbelastete Bevölkerung als auch für die rechtsanwendenden Behörden als unzureichend. Darüber hinaus ist die allgemeine Gebührenbelastung unter diesen Umständen auch für den Grossen Rat nur sehr schwer steuerbar. Diese auch finanzpolitisch äusserst unbefriedigende Situation macht deshalb eine materielle und formelle Revision des Gebührenrechts erforderlich. Schliesslich sind auch einige parlamentarische Vorstösse hängig, die das Gebührenrecht betreffen und auf eine Verbesserung der Steuerbarkeit hinzielen.

I. Ziele der Überprüfung

1. Sind Sie mit den nachstehenden materiellen Zielen der Revision einverstanden?

a) Umsetzung der Grundsätze "Kostendeckung", "Äquivalenz", "Verursachergerechtigkeit" und "Rechtsgleichheit"

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die Gebühr ist das Entgelt für eine staatliche Leistung und sollte sich deshalb am Wert der Leistung bemessen.

b) Ertragsneutralität der Überprüfung

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die Gebühren müssen nach den in 1. a) festgehaltenen Grundsätzen bemessen werden. Die Anwendung dieser Grundsätze kann auch dazu führen, dass allenfalls die Gebührenzahler entlastet werden und Mindereinnahmen anfallen. Dieser Effekt wäre zu begrüssen. Auf keinen Fall darf die Einführung des neuen Gesetzes dazu missbraucht werden, ungerechtfertigte Gebührenerhöhungen vorzunehmen.

c) periodische oder "automatische" Teuerungsanpassung

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Für automatische Gebührenanpassungen besteht kein Anlass. Vielmehr müssen die Gebühren und das staatliche Handeln periodisch überprüft werden.

d) effizientere Erhebung und effizienterer Bezug

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

2. Sind Sie mit den nachstehenden formellen Zielen der Revision einverstanden?

a) Schaffung eines Gesetzes mit allgemeinen Bestimmungen

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Die Einführung eines neuen Gebührengesetzes muss zu mehr Transparenz und Übersichtlichkeit führen. Wiederholende und damit überflüssige Bestimmungen sind zu beseitigen. Das Argument, mit einer entsprechenden Bereinigung wäre ein grosser formeller Aufwand verbunden, kann nicht genügen.

b) Ausnahmen von der allgemeinen Gebührenpflicht in Spezialgesetzen

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

c) Grundsätze der Gebührenfestsetzung in einem einzigen Dekret zur einfachen Steuerung der Gebührenbelastung

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

d) rasche Auffindbarkeit der Gebühren in einer Gebührentarifordnung

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

II. Gegenstand der Gesetzesvorlage

3. Sind Sie damit einverstanden, dass das Allgemeine Gebührengesetz als subsidiäres kommunales Gebührenrecht Anwendung finden kann?

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Einverstanden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass in die Gebührenautonomie der Gemeinden und der selbständigen Anstalten nicht eingegriffen wird?

- einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass auch die Grundsätze über Gebühren der kantonalen Gerichte im Allgemeinen Gebührengesetz geregelt werden?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grosse Rat ermächtigt wird, Leistungen oder Benutzungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken von der Gebührenpflicht zu befreien?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass einfache Auskünfte, Beratungen, Informationen und dergleichen ohne grossen Aufwand unentgeltlich sein sollen?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Bund, die anderen Kantone und die Gemeinden keine Gebühren zu zahlen haben, wenn sie eine kantonale Amtshandlung in Anspruch nehmen müssen?

einverstanden mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

Nur wenn Gegenrecht gewährt wird.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass keine Gebühren erhoben werden sollen, wenn die Gebühr die Kosten ihres Bezugs (Inkasso) nicht deckt oder keine Chance besteht, die Gebühren einzubringen?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die Gebührenfestsetzungen alle 10 Jahre gesamthaft überprüft werden sollen?

einverstanden

mit Vorbehalt, aber grundsätzlich einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Kommentar:

III. Weitere Bemerkungen

Begründung/Kommentar:

Wir bitten Sie, diesen Fragebogen unterzeichnet bis am **31. Mai 2012** an folgende Adresse zurückzusenden: Rechtsdienst des Regierungsrats, c/o Revision Gebührenrecht, Laurenzenvorstadt 9, 5001 Aarau; oder elektronisch an: rechtsdienst.rr@ag.ch